

Art. 2 Ausnahmen und Zusatzabkommen

Art. 2.1: Bei nachgewiesener beschränkter Arbeitsfähigkeit geistig oder körperlich Behinderter kann die Paritätische Landeskommission (Art. 49) auf Gesuch hin Ausnahmen von Mindestbestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages bewilligen.